

MERKBLATT ZUR NUTZUNG DES FREIGESTELLTEN SCHÜLERVERKEHRS – SCHULJAHR 2015/2016 –

BERECHTIGUNGS AUSWEIS:

Eine Nutzung des freigestellten Schülerverkehrs ist nur mit einem speziellen Berechtigungsausweis möglich. Dieser wird vom Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) ausgestellt. **Nach Zahlung des** im Bescheid festgesetzten **Eigenanteils** wird der Berechtigungsausweis durch den ZVMS **zugeschickt**.

Der Berechtigungsausweis gilt als Fahrschein und muss von Ihrem Kind stets mitgeführt werden. Bitte schützen Sie den Ausweis aufgrund des täglichen Gebrauchs mit einer Hülle oder Ähnlichem.

FAHRZEITEN:

Kurz vor Schuljahresbeginn werden Sie direkt durch das beauftragte Verkehrsunternehmen über die Fahrzeiten informiert.

Sorgen Sie bitte dafür, dass Ihr Kind **5 Minuten vor der angegebenen Zeit abholbereit** an der vereinbarten Haltestelle steht. **Die mitgeteilte Zeit ist die Abfahrtszeit!** Die Fahrzeuge im Schülerverkehr können nicht auf die Schüler warten, da Fahrpläne einzuhalten sind.

Wenn das Taxi oder der Schulbus verpasst wurde, müssen Sie selbst und auf eigene Kosten dafür sorgen, dass Ihr Kind in die Schule oder nach Hause kommt. Ein **zusätzliches Fahrzeug** kann **nicht** eingesetzt werden. Informieren Sie die Schule, falls Ihr Kind nicht zur Schule kommt.

Die grundsätzliche Verantwortung für den Schulweg bleibt bei Ihnen, auch wenn Ihr Kind an der Schülerbeförderung des ZVMS teilnimmt.

Auf Grund der **Verkehrslage** und der **Witterungsverhältnisse** kann es zu Verspätungen kommen, die das Fahrpersonal nicht zu verantworten hat. Beruhen Verspätungen jedoch auf Unzuverlässigkeit des Fahrpersonals, so informieren Sie die Schule, die Zentrale des Verkehrsunternehmens oder den ZVMS. Nach einer **angemessenen Wartezeit** (bis zu 15 Min.) sollten Sie eine Verbindung, z. B. über Handy, mit dem Fahrer bzw. der Zentrale des Verkehrsunternehmens aufnehmen. Benachrichtigen Sie auch die Schule.

Die Rückfahrt wird nach Schulschluss organisiert. Der Besuch des Horts oder der Besuch von Arbeitsgemeinschaften kann nicht berücksichtigt werden. Hier müssen Sie selbst für die Organisation der Fahrt sorgen. Es ist nicht möglich, Fahrzeiten oder Fahrwege den Wünschen von Schülern und Eltern anzupassen.

HALTESTELLEN:

Die Schülerbeförderung beginnt und endet an der zwischen ZVMS und Verkehrsunternehmen als sicher festgelegten Ein- und Ausstiegshaltestelle auf öffentlichen Wegen. Dies ist in der Regel die dem Wohngrundstück bzw. der Schule am nächsten gelegene Haltestelle der öffentlichen Verkehrsmittel. Soweit in **Ausnahmefällen** der Ein- bzw. Ausstieg des Schülers an dessen **Wohngrundstück bzw. in dessen Nähe** erfolgen muss, muss dies **ausdrücklich** zwischen **Eltern, ZVMS und Verkehrsunternehmen** vereinbart sein.

HINWEISE FÜR ELTERN BEHINDERTER KINDER:

Behinderte Kinder, die eine Förderschule für geistig Behinderte besuchen und Kinder mit einer schweren Körperbehinderung werden **an der festgelegten Ein- und Ausstiegshaltestelle von den Erziehungsberechtigten** an den Fahrer/die Begleitperson **übergeben** bzw. von ihm/ihr **übernommen**. Das Fahrpersonal hat nicht die Aufgabe, die Schüler an der Haustür bzw. in der Wohnung zu übernehmen/übergeben.

Bitte sorgen Sie dafür, dass Sie immer zu der vereinbarten Zeit zu Hause sind. Geben Sie bitte dem Verkehrsunternehmen schriftlich eine Vertrauensperson in der Nachbarschaft (Name, Anschrift) an, der Ihr Kind im Notfall übergeben werden kann. Insbesondere bei der Rückfahrt darf die Übergabe nur an die Erziehungsberechtigten bzw. an entsprechend schriftlich bevollmächtigte Personen erfolgen. Die Schüler dürfen nicht an fremde Personen übergeben werden. Soweit ausnahmsweise Schüler nicht übergeben werden können, wird das zuständige Jugendamt um Hilfe gebeten.

Wünschen Sie, dass Ihr **Kind den Weg** zu/von der festgelegten Ein- und Ausstiegshaltestelle **allein bewältigt**, müssen Sie dem Verkehrsunternehmen eine **ausdrückliche schriftliche Einwilligung** übergeben.

VERHALTEN AN HALTESTELLEN UND IM FAHRZEUG:

Jeder Schüler hat sich bei der Benutzung der Haltestellen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die **Sicherheit und Ordnung des Fahrbetriebs** und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. **Mitfahrende Schüler, Busbegleitung und Fahrer dürfen nicht belästigt und gefährdet** und das **Fahrzeug nicht beschädigt** werden (z. B. durch Spucken oder Treten). **Anweisungen des Fahrers und der Busbegleitung sind zu befolgen.**

Den **Schülern ist insbesondere untersagt,**

- die **Türen** während der Fahrt **eigenmächtig zu öffnen,**
- **gefährliche Gegenstände**, durch die mitfahrende Schüler oder der Fahrer verletzt werden können, bei sich zu führen,
- **Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen** oder hinausragen zu lassen,
- **während der Fahrt zu essen** und zu **trinken,**
- sich mit dem Fahrer während der Fahrt zu unterhalten,
- Tonrundfunk- und Fernsehempfänger sowie Tonwiedergabegeräte zu benutzen, ausgenommen mit Kopfhörern und in einer Lautstärke, die andere Personen nicht stört; Gleiches gilt für die Nutzung von Mobiltelefonen.

Die **Schüler müssen**

- sich vor Fahrtbeginn mit dem **Sicherheitsgurt anschnallen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist**; sie dürfen sich erst abschnallen, wenn die Ausstiegshaltestelle erreicht wird und der Fahrzeugmotor ausgeschaltet ist bzw. wenn das Fahrzeug steht oder der Fahrer zum Abschnallen auffordert,
- **mitgebrachte Sachen** (wie z. B. Schulranzen, Sporttasche, ...) so unterbringen, dass die **Ordnung und Sicherheit im Fahrzeug nicht gefährdet** wird,
- **das Fahrzeug** einschließlich der **Sitze, Kindersitze** und **Gurte sorgfältig behandeln.**

Wirken Sie als Erziehungsberechtigter auf das Kind positiv ein, dass es sich im Taxi/Bus ruhig verhält und soweit erforderlich angegurtet bleibt. Die Verantwortlichkeit der Eltern für das Verhalten ihres Kindes auf dem Schulweg ist während der Taxi-/Schulbusfahrten nicht aufgehoben. Schüler, welche die Sicherheit an Haltestellen oder im Taxi/Bus gefährden, werden gemeldet.

Im **Einzelfall** ist der **Fahrer befugt**, einen **Schüler** nach vergeblicher Ermahnung von der **Beförderung auszuschließen**, wenn dies zwingend erforderlich ist, **um die Sicherheit und Ordnung** während der Fahrt **aufrecht zu erhalten**. Dies darf nur im Ausnahmefall und an den Haltestellen geschehen, die der Schule bzw. der Wohnung am nächsten gelegen sind und es darf keine Gefährdung des Schülers zu erwarten sein. Sollte **dauerhaft** vorsätzliches oder fahrlässiges **Fehlverhalten** vorkommen, so kann auch der **ZVMS** als Aufgabenträger der Schülerbeförderung einen **befristeten oder dauerhaften Ausschluss von der Beförderung** vornehmen. **Ein Beförderungsausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der Schulpflicht.**

NOTFÄLLE:

Im Notfall (z. B. bei Krampf oder Anfall eines Schülers) sind Fahrer und Begleitpersonen zur Leistung Erster Hilfe verpflichtet. Es ist unverzüglich ein Notruf abzugeben oder das nächste Krankenhaus oder der/die nächste Arzt/Ärztin aufzusuchen, damit das Kind dort ärztlich versorgt werden kann. Ein von den Erziehungsberechtigten oder der Schule ausgehändigtes Notfallmedikament sowie entsprechende Begleitpapiere sind dem Arzt/der Ärztin zu übergeben. Es erfolgt aus haftungsrechtlichen Gründen **keine Verabreichung von Medikamenten** an den Schüler **durch das Fahrpersonal.**

WEITERGABE IHRER RUFNUMMER:

Bitte hinterlassen Sie beim Verkehrsunternehmen Ihre Rufnummer. Viele Fahrzeuge sind mit Telefon oder Funk ausgestattet. Dadurch ist es möglich, Sie über unvorhersehbare Vorkommnisse (Fahrzeugausfall, Stau, Schneeverwehungen usw.) zu benachrichtigen.

INFORMATIONSPFLICHT:

Bitte teilen Sie alle eintretenden Änderungen mit. Insbesondere:

- **Nichtteilnahme an der Beförderung**
Bei Krankheit oder anders begründeter Abwesenheit informieren Sie bitte rechtzeitig das Verkehrsunternehmen. Vergessen Sie nicht mitzuteilen, ab wann die Fahrt wieder genutzt wird. **Nicht abgesagte Fahrten gehen zu Ihren Lasten.**
- **Änderung der Anschrift**
Es ist mindestens drei Wochen vor dem geplanten Umzug eine schriftliche/elektronische Information (Post, Fax oder E-Mail) an den ZVMS erforderlich.
- **Schulwechsel**
Eine Information an den ZVMS muss sofort nach Bekanntgabe der neuen Schule erfolgen. In diesen Fällen ist eine Ummeldung beim Verkehrsunternehmen nicht ausreichend!

INFORMATION ÜBER UNREGELMÄSSIGKEITEN UND AUFFÄLLIGKEITEN IM FAHRTABLAUF:

Sollten Sie feststellen, dass das beauftragte Verkehrsunternehmen nicht zuverlässig ist (z. B. häufiges Zuspätkommen, Unfreundlichkeit oder defekte Fahrzeuge), informieren Sie uns bitte schriftlich. Folgende Angaben benötigen wir:

- Name des Verkehrsunternehmens
- Datum, Uhrzeit
- Fahrt-Nummer
- Kennzeichen des Fahrzeuges
- Beschreibung des Vorfalles

Der ZVMS führt selbst in regelmäßigen Abständen Kontrollen durch. Trotzdem ist der ZVMS für jeden Hinweis dankbar, der hilft, eine höchstmögliche Qualität und Sicherheit für die Schüler zu gewährleisten.